

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und dem

DEUTSCHES ROTES KREUZ, Kreisverband Bremen e.V. , Löwenhof 1
28217 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Jugendwohngemeinschaft für junge Menschen ab 16 Jahre, Friesenstr. 89 (Altbremer Haus 8 Plätze), 28203 Bremen und zwei Differenzierungsplätze in trügereigenem Wohnraum in der Nähe der Gruppe (Grundstr. 41, 28203 Bremen) die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 6 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden junge Menschen ab 16 Jahre aufgenommen“ (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ in Anlehnung bzw. gem. LAT 6 des Landesrahmenvertrages (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 10 Plätzen.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJ bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.06.2026 – 30.09.2026 beträgt die Gesamtvergütung

€ 168,59 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 156,59 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 12,00 pro Person/täglich.

Für den Vereinbarungszeitraum 01.10.2026 – 31.12.2026 beträgt die Gesamtvergütung

€ 170,36 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 158,36 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 12,00 pro Person/täglich.

Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.01.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 170,54 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 158,54 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 12,00 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhut-

nahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,

- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 19 Monaten (bis min. 31.12.2027) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

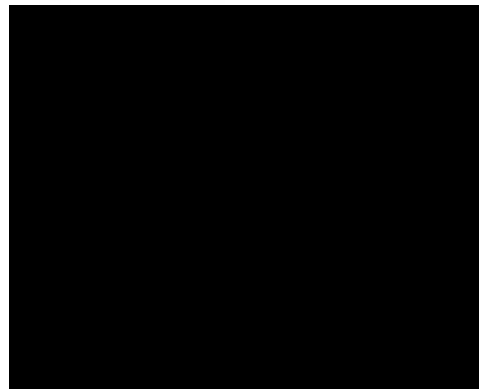
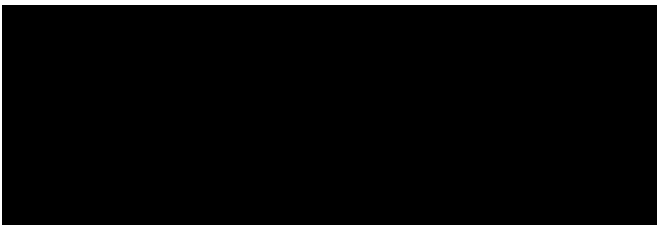
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages DRK Reformtarifvertrag in der jeweils gültigen Version (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsbeschreibung Jugendwohngruppe Friesenstraße (LAT 6)

Einrichtung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe des DRK KV Bremen e. V.

Thema	Beschreibung
1. Art des Angebots	<p>Die Jugendwohngruppe "Friesenstraße" am Standort Friesenstr. 89 in 28203 Bremen ist ein stationäres Angebot für junge Menschen ab 16 Jahren. Sie bietet insgesamt zehn Plätze – acht in der Wohngruppe und zwei Außenplätze.</p> <p>Die Außenplätze befinden sich am Standort Grundstr. 41, 28203 Bremen und damit in unmittelbarer Nähe der Wohngruppe.</p> <p>Eine durchgängige Rufbereitschaft stellt sicher, dass auch außerhalb der Betreuungszeiten Unterstützung gewährleistet ist.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>Die Leistungen werden gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) sowie gegebenenfalls § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) erbracht. In Einzelfällen kann die Hilfe in Verbindung mit § 35a SGB VIII (nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt) erfolgen.</p> <p>Die Betriebserlaubnis wird nach § 45 SGB VIII erteilt.</p>
3. Personenkreis	<p>Das Angebot richtet sich an Jugendliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen mit 15 nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt), die aufgrund individueller oder familiärer Belastungen nicht in ihrem Herkunftssystem verbleiben können oder die ihrer bisherigen Wohnform entwachsen sind und eine stationäre Unterbringung benötigen.</p> <p>Zur Zielgruppe gehören insbesondere junge Menschen</p> <ul style="list-style-type: none">• mit Entwicklungsverzögerungen,• mit schulischen Schwierigkeiten,

	<ul style="list-style-type: none"> • mit sozialen und/oder emotionalen Auffälligkeiten, • mit temporären seelischen Belastungen. <p>Betreut werden Jugendliche, die noch nicht vollständig eigenständig leben können, jedoch keine 24-Stunden-Betreuung benötigen. Die Zielgruppe entspricht dem Leistungsangebotstyp LAT 6 gemäß Landesrahmenvertrag.</p> <p>Nicht betreut werden können Jugendliche,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund massiver Selbst- bzw. Fremdgefährdung eine geschlossene oder intensivpädagogische Unterbringung benötigen, • die eine fortlaufende psychiatrische oder suchtttherapeutische Behandlung mit stationärem Charakter erfordern, • die durch ihr Verhalten die Sicherheit anderer Gruppenmitglieder erheblich gefährden würden.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Jugendwohngruppe Friesenstraße bietet jungen Menschen einen sicheren, strukturierten und verlässlichen Rahmen, in dem sie Stabilität, Orientierung und soziale Kompetenzen entwickeln können.</p> <p>Ziel ist es, die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern und zu stärken.</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie der Aufbau schulischer und beruflicher Perspektiven. Die beiden Heimaußenplätze dienen der gezielten Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben und fördern schrittweise die Eigenverantwortung der jungen Menschen.</p>
5. Inhalte der Leistung	Der DRK-Kreisverband Bremen gewährleistet eine fachlich fundierte

	<p>Leitung, Organisation und Qualitätssicherung der Einrichtung. Der Kinderschutz ist durch verbindliche interne Verfahren sichergestellt.</p> <p>Die pädagogische Arbeit basiert auf einer ressourcen-, beziehungs- und partizipationsorientierten Haltung.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Einrichtung verfügt über zehn Plätze: Acht im vollstationären Bereich und zwei Heimaußenplätze.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch feste Bezugspädagog*innen, die eine Präsenzzeit sicherstellen. Außerhalb dieser Zweiten ist eine Rufbereitschaft erreichbar.</p> <p><i>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung, sind Teil der Leistung.</i></p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Jugendlichen werden zur eigenständigen Haushaltsführung angeleitet.</p> <p>Sie lernen den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln, Haushaltsplanung sowie gemeinsames Einkaufen und Kochen.</p> <p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistung.</p> <p>Die Jugendlichen versorgen sich selbstständig und verwalten ihr Haushaltsbudget eigenverantwortlich unter fachlicher Anleitung.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Bereitstellung eines altersgemäßen Settings: Einzel- und / oder Gruppenarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz, • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen

	<p>Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verselbständigung. <p>Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, • bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, • beim Lebensmitteleinkauf, • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit. • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Das Team besteht aus einer pädagogischen Leitung sowie Fachkräften der Sozialpädagogik, Erziehung und Heilpädagogik. Regelmäßige Supervision, Team- und Fallbesprechungen sowie gezielte Fortbildungen sichern die Qualität der pädagogischen Arbeit.</p> <p>Als übergreifende Dienste stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Beratung für KlientInnen und Mitarbeitende <p>Betreuungsschlüssel: 1 : 2,3</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Montag – Freitag: 09:00 – 21:00 Uhr - Sonntag: 4 Stunden Betreuung - Außerhalb dieser Zeiten: telefonische Rufbereitschaft <p>Leistungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollstationäre Unterbringung

	<ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Hilfeplanung - Schulische und berufliche Integration - Freizeitpädagogische Angebote - Kooperation mit Eltern, Schulen, Ausbildungsstätten und weiteren Institutionen
8. Pädagogische Sachmittel	Die Einrichtung stellt altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial bereit, um soziale, motorische und kreative Fähigkeiten zu fördern.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die Wohn- und Gemeinschaftsbereiche sind bedarfsgerecht ausgestattet und entsprechen den geltenden behördlichen Auflagen sowie den relevanten Schutz- und Sicherheitsbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Team- und Fallbesprechungen, Supervisionen und Fachberatung. Ziel ist die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines

	<p>Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten,</p> <ul style="list-style-type: none">• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtägige Klassenfahrten,• Ersteinrichtung soweit erforderlich
--	---